

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Einhaltung von Parkvorschriften und Gewerbevorschriften in der Stadt Bern: Sind einige mehr gleich als andere?**

Die Stadträte, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 19.11.2020 ihre Fahrzeuge auf der Allmend abstellten, wurden unbarmherzig gebüsst. Der Stadtpräsident parkiert sein Wahlmobil konstant und trotz Beanstandungen auf Kutschenstandplätzen aber auch an anderen unerlaubten Standorten (Migros Breitenrain). Dies wurde mehrmals festgestellt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Gemeinderat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stellt das Wahlmobil des Stadtpräsidenten eine Kutsche im Sinne des SVG (Fuhrwerk) dar? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?
2. Darf das Wahlmobil des Stadtpräsidenten auf signalisierten Kutschenparkplätzen parkiert werden? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht?
3. Wurde der Stadtpräsident wegen seines konstant SVG-widrigen Verhaltens gebüsst? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
4. Dürfen Kandidierende aus anderen Parteien in Zukunft ihre Fahrzeuge/Fuhrwerke im Rahmen des Wahlkampfs auch publikumswirksam auf frequentierten Plätzen abstellen? Wenn ja, wo? Wie lange? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 19. November 2020

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser*

*Mitunterzeichnende: Daniel Michel*

**Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat verweist auf folgende Abklärungsergebnisse der für den Vollzug der Verkehrsregeln zuständigen Kantonspolizei Bern:

*Zu Frage 1:*

Nein. Die Rikscha ist im Sinne des SVG (VTS Art. 14b/3) ein Kleinmotorrad. In dessen Gebrauch ist sie jedoch den Fahrrädern gleichgestellt, sofern sie nicht breiter als 1,0 Meter ist (SVG, Art. 46/1 und VRV, Art. 42/4).

*Zu Frage 2:*

Nein. Die Kutschenstandplätze in der Stadt Bern sind allesamt mit Parkverboten belegt. Diese Stand- und Warteplätze sind analog den Taxistandplätzen dafür vorgesehen, auf Kundschaft zu warten. Das eigentliche Parkieren (SVG Art. 19/1) ist nicht gestattet. Offizielle Rikscha-Fahrer mit entsprechender Bewilligung dürfen auf diesen Standplätzen auf Kundschaft warten.

*Zu Frage 3:*

Die Kantonspolizei Bern untersteht in ihrer ganzen Tätigkeit dem Amtsgeheimnis. Zudem ist das Ordnungsbussenverfahren grundsätzlich anonym. Aus diesen Gründen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

*Zu Frage 4:*

Mit entsprechender Bewilligung ist dies möglich. Für die Benützung und Bewirtschaftung des öffentlichen Raums in der Stadt Bern (Strassen und Plätze) ist das Polizeiinspektorat der Stadt Bern als Bewilligungsbehörde zuständig.

Bern, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat